



Sozialhilfeantrag on-line

Personalien

Name, Vorname	AHV-Nr.
Geburtsdatum	Zivilstand
Heimatort(e)	Telefon
Adresse	PLZ, Ort
Aufenthaltsstatus	In der Schweiz seit
In der Gemeinde seit	Zuzug von
Im Kanton seit	Zuzug von
Hausärztin/ Hausarzt	
Konfession	vorm. Massnahmen

Arbeit/ Finanzielle Situation

Beruf	Ausbildung
Letzte berufl. Tätigkeit	
Aktuelle/r Arbeitgeber/in	
Pensum (%)	Arbeitszeit pro Woche
Lohn	
RAV-Anmeldung am	Ausgesteuert seit
ALV-Taggelder	seit
Rente (AHV, IV, EL, SUVA, PK, HE andere)	
Anmeldung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> hängig seit	
Taggelder (Krankenkasse, IV, andere)	
Anmeldung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> hängig seit	
Sonstiges Einkommen (Stipendien, Fonds, Kostgeld etc.).....	
Anmeldung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> hängig seit	

Alimente

Scheidungs-/Trennungsurteil vom

Bezahlte Alimente:

Kinderalimente	Frauenalimente
an	an

Erhaltene Alimente:

Kinderalimente	Frauenalimente
von	von

Versicherungen

Krankenkasse	Prämien KVG.....	VVG
Hausratvers.	Prämie	Jahr
Privathaftpflichtvers.	Prämie	Jahr
Lebensversicherung.	Prämie	Jahr

Vermögen

Liegenschaft amtl. Wert
Lebensversicherungen
Wertschriften (Aktien, Obligationen)
Bank-/Postkonto (von allen Familienangehörigen)
.....
.....

Anderes Vermögen.....

In Aussicht stehende Guthaben aus Erbschaft ,Lebensversicherungen, Pensionskasse, ,
usw.
Auto/ Marke, Jahrgang
Autoversicherung: Fr. Versicherung:
Autosteuern: Fr.

Schulden

Mietzinse KK-Prämien
Steuern Bankkredite
Andere Schulden.....

Ist Ihr Einkommen gepfändet? Ja Nein

Haben Sie Ihre aktuelle Steuererklärung bereits ausgefüllt? Ja Nein

Wohnen

Vermieter/in

Mietzins Nebenkosten

Anzahl Zimmer

Weitere Personen im gleichen Haushalt
(Ehegatte/-gattin, Partner/in, Kinder, Eltern etc.)

Name Vorname Geb.Dat. Einkommen Heimatort Beziehung

.....
.....
.....
.....

Was sind die Gründe für Ihre Anmeldung beim Sozialdienst?

.....
.....
.....

Was haben Sie bisher unternommen, um Ihre Situation zu verbessern?

.....
.....
.....

Haben Sie unterstützungspflichtige Verwandte gemäss Art. 328 und 329 ZGB (Zivilgesetzbuch)?

Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse der Eltern/ Kinder:

Mutter:

Vater:

Kinder:

Kinder:

Beizug von anderen Fachpersonen

Haben Sie früher bereits Hilfe von Fachstellen oder finanzielle Unterstützung (z. Bsp. Sozialhilfe) beansprucht oder wird Ihnen diese zur Zeit gewährt?
Gibt es Bezugspersonen, von denen Sie unterstützt werden?

Fachstelle/ Bezugsperson	Zeitraum (ungefähr)	Unterstützungsleistungen (persönlich/finanziell)
--------------------------	---------------------	---

.....
.....
.....
.....

Welche Hilfe beantragen Sie?

Wirtschaftliche Hilfe	Beratung	Information
-----------------------	----------	-------------

.....
.....
.....

Bemerkungen

.....
.....
.....

Erklärung zum Sozialhilfeantrag

Recht auf Hilfe in Notlagen

Laut Artikel 12 der Bundesverfassung hat, wer in Not gerät und nicht in der Lage ist für sich zu sorgen, Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Im Artikel 23 des Sozialhilfegesetzes (SHG) wird dieses Grundrecht folgendermassen definiert: Jede bedürftige Person hat Anspruch auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe. Als bedürftig gilt, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann.

Subsidiarität

Sozialhilfe wird subsidiär und in Form von Vorschüssen ausgerichtet. Subsidiarität bedeutet, dass Hilfe nur gewährt wird, wenn und soweit eine bedürftige Person sich nicht selber helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist (Art. 9 SHG). Vorschüsse auf Renten- oder Taggeldzahlungen sind mit den Nachzahlungen zu verrechnen. Es besteht kein Wahlrecht zwischen vorrangigen Hilfsquellen und der Sozialhilfe. D.h., Versicherungsleistungen gehen der Sozialhilfe immer vor.

Akteneinsicht / Sozialhilfegeheimnis

Der Klient / die Klientin hat ein Recht auf Akteneinsicht. Alle Angaben werden vertraulich behandelt; die Sozialarbeiterin/ der Sozialarbeiter untersteht dem Sozialhilfegeheimnis (Art. 8 SHG).

Beschwerderecht

Sind Sie mit Entscheiden oder der Arbeitsweise der zuständigen SozialarbeiterIn nicht einverstanden, können Sie sich an die Stellenleitung wenden.

Gegen Verfügungen des Sozialdienstes kann beim Regierungsstatthalteramt Obersimmental / Saanen Beschwerde erhoben werden (Art. 52 Abs. 1 SHG).

Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht

Verwandte (Eltern/Kinder) sind grundsätzlich zur Hilfeleistung verpflichtet, wenn dies ihre finanzielle Situation zulässt. Der Sozialdienst ist verpflichtet, familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungspflichten abzuklären und allenfalls geltend zu machen. Die notwendigen Auskünfte holt der Sozialdienst bei der Steuerbehörde ein (Art. 37 Abs. 1 SHG).

Rückerstattungspflicht

Personen, die wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, sind zu derer Rückerstattung verpflichtet, sobald sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse **wesentlich** verbessert haben.

Personen, die ihre Bedürftigkeit in grober Weise selbst verschuldet haben, müssen die wirtschaftliche Hilfe zurückerstatten, die ihnen deswegen ausgerichtet werden musste (Art. 40 SHG).

Informationspflicht

Personen, die Sozialhilfe beanspruchen, haben dem Sozialdienst die erforderlichen Auskünfte über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben. Änderungen der angegebenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse (bspw. Bezug von Renten, Versicherungsleistungen, Krankentaggeldern oder Unterstützungen von dritter Seite) sind **unverzüglich und unaufgefordert** dem Sozialdienst mitzuteilen. (Art. 28 Abs. 1 SHG).

Mitwirkungs- und Schadensverminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, Weisungen des Sozialdienstes zu befolgen, respektive **selbst aktiv zu werden**, um die Bedürftigkeit zu vermindern, vermeiden oder zu beheben. Des Weiteren sind Sie verpflichtet, eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder an einer geeigneten Integrationsmassnahme teilzunehmen (Art. 28 Abs. 2 SHG).

Pflichtverletzung

Die wirtschaftliche Hilfe kann bei Pflichtverletzung oder bei selbstverschuldeter Bedürftigkeit gekürzt werden (Art. 36 Abs. 1 SHG).

Auskunftspflicht Dritter

Gemäss Art. 8c SHG können durch den Sozialdienst mündlich oder schriftlich Auskünfte eingeholt werden bei:

Einwohnerkontrolle, Ausländerbehörden, Strassenverkehrsamt, Polizei, Steuerbehörden, Sozialversicherungen, Beratungsstellen, Vermieter, Arbeitgeber, Personen in Wohngemeinschaften, Familienangehörigen und weiteren Personen mit Unterstützungs- und Unterhaltsverpflichtungen.

Sozialinspektion

Die Sozialbehörde kann für besondere Sachverhaltsabklärungen Sozialinspektoren beauftragen. Diese dürfen die Ermittlungen **auch ohne Ihr Wissen** durchführen.

Grundpfandrecht / Grundbuchanmeldung

Bei Besitz von Wohneigentum und gleichzeitigem Sozialhilfebezug muss ein Eintrag ins Grundbuch vorgenommen werden.

Anzeigepflicht des Sozialdienstes

Der Sozialdienst ist gemäss Art. 8 Abs. 3 SHG zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft **verpflichtet**, wenn ihm konkrete Verdachtsgründe bekannt werden für Vergehen und Übertretungen im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialhilfeleistungen (Sozialhelfemissbrauch).

Hiermit bestätige ich, dass die im Sozialhilfeantrag gemachten Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind. Ich habe diese Erklärung gelesen und verstanden. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützungen unter unwahren oder unvollständigen Angaben als Betrug verfolgt wird.

Hiermit bestätige ich, über die Rechte und Pflichten als Sozialhilfebezüger aufmerksam gemacht worden zu sein.

Das vollständige Sozialhilfegesetz (SHG) des Kantons Bern finden Sie im Internet unter http://www.sta.be.ch/belex/d/8/860_1.html .

Ort und Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Ehemann.....

Ehefrau.....

Aufgenommen am

durch Sozialarbeiter/in

Notwendige Dokumente bei Neuanmeldungen

Der Sozialdienst Obersimmental kann grundsätzlich auf Ihre Anmeldung erst eintreten, wenn uns **alle notwendigen Dokumente vorliegen**. Sollten Sie keine Möglichkeit haben die Unterlagen zu kopieren, geben Sie uns bitte die Originale ab.

Sollten Sie beim Ausfüllen des Sozialhilfeantrages oder beim Besorgen der Unterlagen unsere Unterstützung benötigen, melden Sie sich bitte bei uns.

Allgemeine Unterlagen

nicht vorhanden

- | | | |
|--------------------------|---|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Mietvertrag (oder bei Wohneigentum: Bescheinigung über Hypothekarzinsen, Amortisationen und Nebenkostenabrechnung) | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Krankenversicherungspolice(n) | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Identitätskarte, Ausländerausweis | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Alle Versicherungsausweise: Haftpflicht, Hausrat, Lebensversicherung, Auto etc. | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Definitive Steuerveranlagung | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Trennungs- bzw. Scheidungsurteil (falls zutreffend) | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Unterhaltsvertrag / Alimentenbevorschussung (falls zutreffend) | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Fahrzeugausweis (falls zutreffend) | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Arztzeugnis (sofern vorhanden) | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Unterzeichneter Sozialhilfeantrag & Liste Notwendige Dokumente bei Neuanmeldungen | <input type="checkbox"/> |

Einkommensnachweise

- | | | |
|--------------------------|--|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Lohnabrechnungen der letzten drei Monate | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Abrechnungen der Arbeitslosentaggelder | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Rentenausweise (AHV, IV, EL, Krankentaggelder, UVG, ausl. Renten, Pensionskasse etc.) | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Einkommensnachweise des Ehepartners, Lebenspartners u. and Familienmitglieder | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Beleg Alimente (falls zutreffend) | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Stipendienverfügung (falls zutreffend) | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Jahresabschluss, Kassabuch (bei selbständiger Erwerbstätigkeit inkl. Landwirtschaft) | <input type="checkbox"/> |

Vermögensnachweis

- | | | |
|--------------------------|---|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Auszüge aller Bank- und Postkonti der letzten drei Monate | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Nachweise von Grundstückbesitz / Liegenschaften im In- u. Ausland (falls zutreffend) | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Laufende Kredite, Abzahlungs- u. Leasingverträge (falls zutreffend) | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Betreibungsauszug, Berechnung des Existenzminimum (falls zutreffend) | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Anderes Vermögen / andere Schulden (falls zutreffend) | <input type="checkbox"/> |

Berufliches Umfeld

- | | | |
|--------------------------|--|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Arbeitsvertrag / Lehrvertrag (falls vorhanden) | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Kündigungsschreiben (falls zutreffend) | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Anmeldung beim Arbeitsamt, Korrespondenz und Verfügungen RAV (falls zutreffend) | <input type="checkbox"/> |

Datum: _____

Unterschrift: _____

Unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe

Im November 2010 wurde die „Ausschaffungsinitiative“ von der Schweizer Bevölkerung angenommen. Am 1. Oktober 2016 tritt deswegen eine neue Bestimmung im Strafgesetzbuch in Kraft (Art. 148a StGB).

Es ist uns wichtig, Sie darüber zu informieren, dass gestützt auf diese neue Straftatbestimmung ab 1. Oktober 2016 der unrechtmässige Bezug von Sozialhilfe mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft wird. In leichten Fällen ist die Strafe Busse.

Für die **ausländischen Staatsangehörigen** ist von besonderer Bedeutung, dass die Strafbehörde bei einer Verurteilung – ausser in leichten Fällen – grundsätzlich immer auch eine Landesverweisung anordnen muss (Art. 66a Abs. 1 Bst. e StGB).

Ein unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe liegt vor, wenn jemand

- unwahre oder unvollständige Angaben macht
- Tatsachen verschweigt
- in irgendeiner Weise die Behörden irreführt oder in einem Irrtum bestärkt,

sodass er/sie oder ein/e andere/r Sozialhilfe bezieht, die ihm/ihr oder der anderen Person nicht zusteht.

Neu ist, dass dem unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfe keine arglistige Absicht zugrunde liegen muss.¹

Bitte beachten Sie, dass mit der Einführung von Art. 148a StGB die Schwelle für einen unter Strafe gestellten unrechtmässigen Sozialhilfebezug und damit auch für die Ausweisung aus der Schweiz viel tiefer liegt.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Vom Inhalt Kenntnis erhalten und verstanden:

Unterschrift Klient(in)

¹ (Art. 121 Abs. 5 der Bundesverfassung [BV, SR 101] i.V.m. dem ab 01.10.2016 gültigen **Art. 148a** des Strafgesetzbuches [StGB, SR 311]).